

# Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Steinbach-Maladers

gestützt auf Art. 6 der Kirchenverfassung,  
von den Stimmberechtigten erlassen am dd.mm.2024

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

**Grundlegung**

<sup>2</sup> Sie trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

### Art. 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau. Nach Möglichkeit sollen alle Orte innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden.

**Auftrag**

### Art. 3

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

**Zugehörigkeit zur Landeskirche**

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers ist Teil der Kirchenregion Sassa-Chur.

**Zugehörigkeit zur Kirchenregion**

<sup>2</sup> Sie entsendet zwei Mitglieder in die Regionalversammlung, wobei eine Person Mitglied des Kirchenvorstandes sein muss. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar. Die Pfarrperson gehört von Amtes wegen der Regionalversammlung an.

## **Art. 5**

### **Personelle Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steinbach-Maladers gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Tschierschen-Praden sowie der Gebiete Passugg, Araschgen und Maladers an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

<sup>2</sup> Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

## **Art. 6**

### **Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **Art. 7**

### **Organe**

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. das Pfarramt,
4. das Revisorat.

## **Art. 8**

### **Gemeinsame Gemeinde- leitung**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

<sup>3</sup> Freiwillige Mitglieder innerhalb der einzelnen Fraktionen unterstützen Kirchgemeindevorstand und Pfarramt beim kirchlichen Leben und bei Veranstaltungen.

## 2. Die Kirchgemeindeversammlung

### Art. 9

<sup>1</sup> Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

**Ordentliche  
Versammlung**

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand bestimmt Ort und Zeit. Nach Möglichkeit sind alle vier Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

### Art. 10

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

**Ausserordent-  
liche Ver-  
sammlung**

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens 15 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch amtliche Publikation.

**Einberufung,  
Vorbereitung,  
Beschluss-fä-  
higkeit**

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

### Art. 12

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

**Zuständigkeit**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Kirchgemeindeversammlung;
2. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
4. die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;
5. die Wahl des Revisorats;
6. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
7. die Wahl und Abwahl der Pfarrerin oder des Pfarrers;

8. die Genehmigung des Jahresberichts des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
16. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.

### **Art. 13**

#### **Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- a) bei Abstimmungen der Vorschlag des Kirchgemeindevorstandes;
- b) bei Wahlen das Los.

<sup>2</sup> Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

### **Art. 14**

#### **Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

<sup>2</sup> Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

### **Art. 15**

#### **Antragsrecht**

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis dreissig Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

<sup>2</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag von der Versammlung erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

### **Art. 16**

<sup>1</sup> 15 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

**Volksinitiative**

<sup>2</sup> Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

## **3. Der Kirchgemeindevorstand**

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Nach Möglichkeit sollen alle vier Fraktionen Tschierschen, Praden, Passugg-Araschen und Maladers vertreten sein.

**Zusammensetzung**

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten, einer Aktuarin bzw. eines Aktuars und einer Kassierin bzw. eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

**Einberufung, Beschlussfähigkeit**

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 19**

**Zuständigkeit** <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
3. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
4. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz;
5. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
6. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
7. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
8. den Religionsunterricht an der Volksschule;
9. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
10. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
11. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
12. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
13. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis CHF 6'000 und über wiederkehrende bis CHF 2'000.
14. die Bauten und Liegenschaften;
15. die Führung des Kirchgemeindearchivs;
16. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
17. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
18. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;

19. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

## **4. Das Pfarramt**

### **Art. 20**

Die Pfarrperson übt ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllt ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau im Aufsehen auf Jesus Christus, auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeitet mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

**Auftrag**

## **5. Das Revisorat**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

**Zusammen-  
setzung,  
Aufgabe**

<sup>2</sup> Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.

<sup>3</sup> Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

## **6. Weitere Mitarbeitende**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

**Angestellte,  
Freiwillige**

<sup>2</sup> Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

## 7. Finanzen

### Art. 23

#### Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

<sup>2</sup> Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 24

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnungen der bisherigen Kirchgemeinden Steinbach und Maladers.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steinbach-Maladers

Der Präsident

Die Aktuarin



Vom Kirchenrat genehmigt am

Die Präsidentin

Der Aktuar

Erica Cahenzli

Peter Wydler